

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates in Bezug auf die Haushalts- und Finanzvorschriften für die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz sowie den Zugang zu Dokumenten dieser Agentur

(2002/C 331 E/08)

KOM(2002) 406 endg. — 2002/0169(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 17. Juli 2002)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes⁽¹⁾ sind mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. ... des Rates vom ... über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere dem Artikel 185 dieser Verordnung in Einklang zu bringen.

(2) Die allgemeinen Grundsätze und Einschränkungen, die für das in Artikel 255 EG-Vertrag festgeschriebene Recht auf Zugang zu Dokumenten gelten, sind in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission festgelegt⁽²⁾.

(3) Bei der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 haben die drei Organe eine gemeinsame Erklärung abgegeben, wonach die Agenturen und ähnlichen Einrichtungen über Vorschriften über den Zugang zu ihren Dokumenten verfügen sollten, die mit den Bestimmungen dieser Verordnung in Einklang stehen.

(4) Es gilt daher, für die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 auf die Umweltagentur zu sorgen, indem die erforderlichen Bestimmungen in die Verordnung (EWG)

Nr. 1210/90 aufgenommen werden; außerdem ist eine Bestimmung einzufügen, nach der gegen die Verweigerung des Zugangs zu Dokumenten ein Rechtsbehelf eingelegt werden kann.

(5) Es empfiehlt sich, die Bedingungen und Verfahren für die Verlängerung der Amtszeit des Direktors klarer zu fassen und die Vorschriften für alle Gemeinschaftseinrichtungen, bei denen eine Verlängerung möglich ist, zu harmonisieren.

(6) Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 muss dementsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„Artikel 6

Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) findet Anwendung auf die Dokumente der Agentur.

Der Verwaltungsrat erlässt innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001.

Die Entscheidungen, die die Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 trifft, können durch eine Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder eine Klage vor dem Europäischen Gerichtshof nach Maßgabe von Artikel 195 bzw. 230 EG-Vertrag angefochten werden.

(*) ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.“

2. Artikel 8 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Verwaltungsrat nimmt den Jahresbericht über die Tätigkeit der Agentur an und übermittelt ihn spätestens am 15. Juni dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission, dem Rechnungshof und den Mitgliedstaaten.“

3. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Agentur wird von einem Direktor geleitet, der auf Vorschlag der Kommission vom Verwaltungsrat für fünf Jahre ernannt wird; seine Amtszeit kann auf Vorschlag der Kommission nur einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

⁽¹⁾ ABl. L 120 vom 11.5.1990, S. 1, wie geändert durch Verordnung (EG) Nr. 933/1999 (ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

4. Artikel 12 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Auf der Grundlage eines Entwurfs des Exekutivdirektors stellt der Verwaltungsrat jedes Jahr den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Agentur für das folgende Haushaltsjahr auf. Dieser Voranschlag umfasst auch einen Stellenplan und wird der Kommission spätestens am 31. März durch den Verwaltungsrat zugeleitet.

Die Kommission übermittelt den Voranschlag zusammen mit dem Vorentwurf des Haushaltsplans der Gemeinschaften dem Europäischen Parlament und dem Rat (im Folgenden: Haushaltsbehörde).

(2) Die Haushaltsbehörde legt die Höhe des Zuschusses für die Agentur fest.

Die Haushaltsbehörde stellt den Stellenplan der Agentur fest.“

5. Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Der Interne Prüfer der Kommission übt gegenüber der Agentur dieselben Befugnisse wie gegenüber den Kommissionsdienststellen aus.

(3) Spätestens zum 1. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Agentur dem Rechnungsführer der Kommission die vorläufigen Rechnungen und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Der Rechnungsführer der Kommission konsolidiert die vorläufigen Rechnungen der Organe und dezentralisierten Einrichtungen gemäß Artikel 128 der Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates (*) (im Folgenden: Haushaltsordnung).

(4) Spätestens am 31. März des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres übermittelt der Rechnungsführer der Kommission dem Rechnungshof die vorläufigen Rechnungen der Agentur und den Bericht über die Haushaltsführung und das Finanzmanagement für das abgeschlossene Haushaltsjahr. Dieser Bericht geht auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu.

(5) Nach Eingang der Bemerkungen des Rechnungshofes zu den vorläufigen Rechnungen der Agentur gemäß Artikel 129 der Haushaltsordnung stellt der Exekutivdirektor in eigener Verantwortung die endgültigen Jahresabschlüsse

der Agentur auf und legt sie dem Verwaltungsrat zur Stellungnahme vor.

(6) Der Verwaltungsrat der Agentur gibt eine Stellungnahme zu den endgültigen Jahresabschlüssen der Agentur ab.

(7) Der Exekutivdirektor der Agentur leitet diese endgültigen Jahresabschlüsse zusammen mit der Stellungnahme des Verwaltungsrats spätestens am 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu.

(8) Die endgültigen Jahresabschlüsse werden veröffentlicht.

(9) Der Exekutivdirektor der Agentur übermittelt dem Rechnungshof spätestens am 30. September eine Antwort auf seine Bemerkungen. Diese Antwort geht auch dem Verwaltungsrat zu.

(10) Auf Empfehlung des Rates, der mit qualifizierter Mehrheit entscheidet, erteilt das Europäische Parlament dem Exekutivdirektor vor dem 30. April des Jahres n+2 Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Jahr n.

(*) ABl. L ...“

6. Artikel 14 erhält folgende Fassung:

„Artikel 14

Der Verwaltungsrat erlässt nach Konsultation der Kommission die für die Agentur geltende Finanzregelung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung, die die Kommission gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften beschließt, nur abweichen, wenn besondere Merkmale der Funktionsweise der Agentur es erfordern und sofern die Kommission dem zustimmt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.